



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 14.06.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29484 –**

### **Frage Nummer 53 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Katrin  
Ebner-Steiner**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen hat der Zugang von Migranten auf die kommunale Versorgung mit Kita-Plätzen, welche Anpassungen unternimmt die Staatsregierung angesichts der Zuwanderung, um die bestehenden Ansprüche auf einen Kita-Platz zu erfüllen und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die kommunale Kinderversorgung insgesamt zu verbessern?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Kindertagesbetreuung ist originäre Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Die Kommunen tragen die Planungsverantwortung auch hinsichtlich eines Bedarfs aufgrund von Zuwanderung. Der bundesrechtliche Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsteht unabhängig von der Nationalität der Kinder mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts und richtet sich gegen den für den Wohnort zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege leisten besonders wichtige Beiträge zur Förderung der Entwicklung und zum frühzeitigen Spracherwerb der Kinder sowie bei der Eingewöhnung der schutzsuchenden Familien in ihre neue Lebenswelt. Für die Förderung und Integration gelten die allgemeinen Vorgaben nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Die gesetzliche kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird, ungeachtet von der Staatsangehörigkeit, unterschiedslos für alle Kinder gewährt, die in förderfähigen Einrichtungen betreut werden. Dabei erfolgt eine gegenüber der Regelförderung um 30 Prozent erhöhte Förderung für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind. Zudem kann auf die „Vorkurse Deutsch 240“ als etablierte Sprachfördermaßnahme zurückgegriffen werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 bestehen verschiedene Optionen, im Rahmen von Modellprojekten von einzelnen gesetzlichen Fördervoraussetzungen abzuweichen, um zusätzliche Betreuungsplätze zu generieren. Diese wurden mit Arbeitsministeriellem Schreiben vom 19.08.2022 (AMS V3/13-2022) bekannt gemacht. Insbesondere wird seit September 2022 die Förderung von sogenannten

Einstiegsgruppen ermöglicht. Dort kann z. B. bei Bedarf zeitlich befristet Kindertagesbetreuung von ukrainischen pädagogischen Kräften für ukrainische Kinder in deren Muttersprache durchgeführt werden. Außerdem wurde die mögliche Kinderzahl in der Großtagespflege und in Mini-Kitas erhöht.

Hinsichtlich der Maßnahmen der Staatsregierung zur Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung wird auf die vielfältigen Programme zur Qualitätsverbesserung und Fachkräftegewinnung hingewiesen, u. a. Personalbonus, Assistenzkraftförderung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung.